



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.07.2008

Nummer 36

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
„Energie- und Gebäudetechnik“, „Energie- und
Gebäudetechnik im Praxisverbund“ und
„Bio- and Environmental Engineering“** **S. 3**

**an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Versorgungstechnik**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“, „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 11.07.2008 die Bachelor-Prüfungsordnung für die Studiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“, „Energie und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“ beschlossen.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Energie- und Gebäudetechnik“, „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ und „Bio- and Environmental Engineering“

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Prüfungsaufbau
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Hochschulgrad

Prüfungsleistungen

- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 8 Gruppenarbeit
- § 9 Anmeldung zur Prüfungsleistung
- § 10 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung
- § 11 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 13 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 14 Modulprüfung
- § 15 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Bachelorprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Bachelorprüfung
- § 18 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung
- § 19 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Bachelorarbeit mit Kolloquium

- § 21 Umfang und Art der Bachelorarbeit
- § 22 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 23 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit
- § 24 Umfang und Art der Kolloquiums
- § 25 Anmeldung zum Kolloquium
- § 26 Versäumnis des Kolloquiums
- § 27 Bewerten und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium
- § 28 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 29 Bescheinigung
- § 30 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 31 Prüfungsausschuss
- § 32 Prüferinnen oder Prüfer
- § 33 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 34 Zusatzprüfungen
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 36 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 37 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 38 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan der Bachelorprüfung
 - a) Prüfungsplan EGT/EGTiP
 - b) Prüfungsplan BEE
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bachelor-Urkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsaufbau

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Bachelorprüfung. ²Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Im ausbildungsintegrierten Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ (EGTiP) beträgt die Regelstudienzeit zehn Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die betriebliche Ausbildung, das praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium besteht aus Lerneinheiten (Modulen). ²Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ³Die Studierenden müssen zwischen den Studiengängen Energie- und Gebäudetechnik (EGT), Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund und Bio- and Environmental Engineering (BEE) wählen. ⁴Mit der Bachelorarbeit wird der Nachweis der Mitwirkung an einem berufspraktischen Vorhaben bzw. an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule erbracht.

(2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 4 Studienumfang

(1) Das Studium umfasst Pflicht- und Vertiefungsfächer sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlfächer).

(2) Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Bachelorarbeit beträgt im European Credit Transfer System 180 Credits (1 Credit bzw. 1 Creditpoint (CP) entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

(3) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt. ²Beim Studiengang „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ kommen noch die betrieblichen Ausbildungsphasen hinzu.

§ 5 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B. Eng.“). ²Darüber

stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

Prüfungsleistungen

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung (PL) ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird benotet oder mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Es gibt folgende Typen von Prüfungsleistungen:

- a) Klausur (K),
- b) mündliche Prüfung (M),
- c) Hausarbeit (H),
- d) Referat (R)
- e) Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (ED),
- f) experimentelle Arbeit (EA),
- g) Projekt (P).

(3) ¹Die Typen von Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch beschrieben. ²Welcher Typ für welche Prüfungsleistung genommen wird, ist in der Anlage 1 beschrieben. ³Auf Antrag der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistungsarten beschließen.

(4) Macht die/der zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, sollte ihr/ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistung wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass eine Prüfungsleistung nicht in deutscher Sprache erbracht wird.

§ 8 Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

²Hierzu sollen von den Prüfenden Prüfungsleistungen in Gruppenarbeit zugelassen werden.

³Die Benotung/Bewertung der Prüfungsleistung soll gemeinsam für die Gruppe ohne Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen.

⁴Die oder der Prüfende kann aber auch die individuelle Einzelleistung benoten/bewerten. ⁵In diesem Fall muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag des einzelnen zu

Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich benotbar/bewertbar ist.

§ 9 Anmeldung der Prüfungsleistung

(1) Fristen, Form und Regelungen der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, sofern keine Teilnahmepflicht besteht (§ 12 Absatz 1).

(3) Meldet sich ein Studierender zu einer Prüfungsleistung an, die Bestandteil eines Moduls mit mündlicher Prüfung (Modulprüfung) ist, muss sie/er sich gleichzeitig zu allen weiteren Prüfungsleistungen dieses Moduls anmelden.

§ 10 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 32 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass Prüfungsleistungen ausnahmsweise nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ²Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses schriftlich festzuhalten und der/dem zu Prüfenden vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) ¹Die Benotung einer Prüfungsleistung erfolgt in Prozenten, wobei 100 % einer hervorragenden Prüfungsleistung entsprechen. ²Einigen sich die Prüfenden nicht auf eine gemeinsame Note, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten. ³Die Note der Prüfungsleistung ist auf ganzzahlige Prozente zu runden. Die Prozente entsprechen folgenden Noten:

100 % bis 95 %	1
94 % bis 90 %	1.3
89 % bis 85 %	1.7
84 % bis 80 %	2
79 % bis 75 %	2.3
74 % bis 70 %	2.7
69 % bis 65 %	3
64 % bis 60 %	3.3
59 % bis 55 %	3.7
54 % bis 50 %	4

§ 11 Ergebnis einer Prüfungsleistung

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50 % benotet oder mit bestanden bewertet wird (§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend).

(2) Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50 % benotet oder nicht bestanden bewertet wird und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.

§ 12 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens fünf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung zulässig. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden.

(2) ¹Müssen in einem Modul einzelne Prüfungsleistungen nicht bestanden sein, bezieht sich die Wiederholung auf die Modulprüfung. ²Die Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist nur in höchstens insgesamt fünf Prüfungen (Modulprüfung oder zu bestehende Prüfungsleistung) zulässig. ⁴Bei der Wiederholung der Modulprüfung werden bereits bestandene Prüfungsleistungen des Moduls angerechnet. ⁵Eine nicht bestandene Modulprüfung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden.

(3) ¹Wurde eine Prüfungsleistung oder die mündliche Prüfung einer Modulprüfung nach § 10 Abs. 3 im 1. Versuch mit weniger als 50 % aber mindestens 40 % bewertet, hat die/der zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Wurde eine Prüfungsleistung oder die mündliche Prüfung einer Modulprüfung in einer Wiederholungsprüfung mit unter 50 % benotet, hat die/er zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung.

(4) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Prüfungsleistung und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ²Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf § 13 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung mit mindestens 50 % bewertet (§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend), so ist die Prüfungsleistung mit mindestens 50 % bis maximal 54 % bestanden.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(5) ¹In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine (äquivalente) Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 und 2 angerechnet.

(6) ¹Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen. ²Im Urlaubssemester ist die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen zulässig.

§ 13 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 % bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (Krankmeldung) vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Eine Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. ⁵Ist die Prüfungsleistung Teil eines Moduls mit mündlicher Prüfung (Modulprüfung), so kann eine Krankmeldung eine aufschiebende Wirkung für die Modulprüfung besitzen.

(3) ¹Versucht die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 % bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 % bewertet. ³Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit 0 % bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachge-

wiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 14 Modulprüfungen

¹Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. ²Besteht eine Modulprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Modulprüfung identisch. ³Die Modulprüfungen und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.

§ 15 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 50 % benotet ist.

(2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich grundsätzlich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen entsprechend § 10 Abs. 3. ²Einzelne Module haben laut Anlage 1 b) eine leicht differenziertere Gewichtungsregelung.

(3) ¹Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend (deutsches Notensystem) angegeben:

100 % bis 90 %	sehr gut
89 % bis 75 %	gut
74 % bis 60 %	befriedigend
59 % bis 50 %	ausreichend

²Zusätzlich werden sie im Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) angegeben:

A:	hervorragend	(excellent)
B:	sehr gut	(very good)
C:	gut	(good)
D:	befriedigend	(satisfactory)
E:	ausreichend	(sufficient)

(4) ¹Die Schwellenwerte für die Zuordnung gemäß Abs. 3 sind regelmäßig an die statistische Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung anzupassen (10 % A, 25 % B, 30 % C, 25 % D und 10 % E). ²Die Anpassung erfolgt für jedes Modul (Modulnoten), sofern eine Auswertung vorliegt, bzw. für den gesamten Studiengang (Gesamtnote). ³Die Notensysteme sind nicht überführbar.

Bachelorprüfung

§ 16 Zulassung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen:

- a) wer ordnungsgemäß in den Studiengang der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist.
- b) wer sich zur ersten Prüfungsleistung angemeldet hat.

§ 17 Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. ³Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der zu Prüfende die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(3) Studierende von ausländischen kooperierenden Hochschulen, die einen binationalen Studienabschluss in Bio- and Environmental Engineering anstreben, müssen 41 CP aus dem Angebot des BEE-Modulkatalogs (4. bis 6. Semester) und das Sprachenmodul (7 CP) sowie eine Bachelorarbeit mit Kolloquium im Umfang von 12 CP erfolgreich absolvieren. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

(4) Studierende von ausländischen kooperierenden Hochschulen, die einen binationalen Studienabschluss in der Energie- und Gebäudetechnik anstreben, müssen 48 CP aus dem Angebot des EGT-Modulkatalogs (5. und 6. Semester) und eine Bachelorarbeit mit Kolloquium im Umfang von 12 CP erfolgreich absolvieren. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

§ 18 Ergebnis und Bildung der Note der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit mindestens 50 % benotet wurden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit weniger als 50 % benotet wurde und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Die Note der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten No-

ten der Module und der gewichteten Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Die Note der Bachelorprüfung wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit sehr gut, gut, befriedigend und ausreichend entsprechend § 15 Abs. 3 und mit den Worten: „Excellent“ (A), „Very good“ (B), „Good“ (C), oder „mit einem sonstigen Grad bestanden“ entsprechend § 15 Abs. 3 und 4 angegeben.

§ 19 Zeugnis der Bachelorprüfung und Bachelorurkunde

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Bachelorurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung die/der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" bzw. 0 % erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Bachelorzeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.

³Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Bachelorarbeit mit Kolloquium

§ 21 Umfang und Art der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrer/seiner

Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck der Bachelorprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§ 32 Abs. 1), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der Studierende ein Thema erhält, um ihr/sein Studium ordnungsgemäß abzuschließen. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Bachelorarbeit kann nach Maßgabe der oder des Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt mindestens 9 Wochen und höchstens 3 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von 6 Monate verlängern.

(5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, in dreifacher Ausfertigung (plus einer elektronische Version), bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt § 8.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§22 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden:

- a) wer ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienpläne und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist.
- b) wer die der Bachelorprüfung zeitlich vorausgehenden Prüfungsleistungen entsprechend der Anlage 1 bestanden hat.

Die Anmeldung erfolgt beim PA unter Angabe des Themenbereiches, des Erstprüfers und der Angabe, ob eine Gruppenarbeit erwünscht ist.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die/den zu Prüfende/n auf Antrag zur Bachelorarbeit auch zulassen, wenn noch nicht alle Prüfungsleistungen bestanden bzw. angemeldet sind. ²Dies setzt voraus, dass die noch ausstehenden Prüfungsleistungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit bis zum Kolloquium nachgeholt werden können.

§ 23 Täuschung, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Bachelorarbeit

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Bachelorarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese als mit 0 % bewertet. ²Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Der Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) ¹Wird bei der Bachelorarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit 0 % bewertet. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Bachelorarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

§ 24 Umfang und Art des Kolloquiums

(1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über ihre/seine Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.

(2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfender/em mindestens 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt § 33 entsprechend.

§ 25 Anmeldung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium kann sich anmelden, wer alle Modulprüfungen der Bachelorprüfung bestanden hat und wessen Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit 50 % bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit durchgeführt werden.

§ 26 Versäumnis des Kolloquiums

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium gilt als mit 0 % bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Ver-säumnis).

(2) ¹Will die/der zu Prüfende für ein Versäumnis triftige Gründe geltend machen, so muss sie/er dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Eine Exmatrikulation ist kein triftiger Grund. ⁴Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 27 Bewertung und Bildung der Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Bachelorarbeit und Kolloquium. ²§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Die Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung (Anlage 2) mit den Worten: sehr gut, gut, befriedigend, und ausreichend entsprechend § 15 Abs. 3 und 4 angegeben.

(2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens mit 50 % benotet wurde.

(3) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit unter 50 % benotet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 28 Wiederholung der Bachelorarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit unter 50 % benotet, so kann die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 21 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) ¹Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthoch-

schule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Bachelorarbeit, oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach dem Absatz 1 angerechnet.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 29 Bescheinigung

Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche enthält.

§ 30 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Dasselbe gilt für Diplomprüfungen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen.

³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Praxisphasen und betriebliche Ausbildungssemester in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet,

soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 31 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die Vorsitzende/Der Vorsitzende sowie die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fachbereichsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Prüfungsvorleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Bachelorprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe, anwesend sind.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 32 Prüferinnen oder Prüfer

(1) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten Prüfungen abnehmen.

(2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Prüferinnen oder Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 2 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 33 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen zuzulassen. ³Das Kolloquium (§ 24 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁵Auf Antrag eines Prüflings oder bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 34 Zusatzprüfungen

(1) ¹Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) ablegen. ²Die Zuordnung was als Wahlpflichtveranstaltung oder als Wahlfach gelten soll, muss vom Studierenden vor der Prüfung festgelegt werden.

(2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Bachelorzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Der/dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Bachelorprüfung und nach Abschluss der Bachelorarbeit mit Kolloquium Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

§ 36 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.

(2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 37 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
- c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

¹Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft.

Prüfungsplan der Bachelorprüfung der Studiengänge:

Anlage 1a

- „Energie- und Gebäudetechnik“ (EGT) und
- „Energie- und Gebäudetechnik im Praxisverbund“ (EGTiP)

		Modulprüfung				cd
Prüf. Nr.		Prüfungsleistung (PL)	Art der PL	PL muss bestanden sein	Gewichtungsfaktoren	Gewichtungsfaktoren
Modul 1:		Kommunikation				
1.1		Rhetorik/Präsentation, Wiss. Arbeiten	R	X		3
Modul 2:		Lineare Algebra, Analysis				
2.1		Lineare Algebra, Analysis	K	X		8
Modul 3		Allgemeine Chemie				
3.1		Allgemeine Chemie	K	X		5
Modul 4:		Physik				
4.1		Physik	K	X		4
4.2		Physik-Labor	EA	X		
Modul 5:		Materialkunde				
5.1		Werkstoffe, Baukunde	K	X		7
5.2		Werkstoffe - Labor	EA	X		
Modul 6:		Statik				
6.1		Statik	K	X		4
Modul 7:		Analysis, EDV				
7.1		Analysis, EDV	K	X		8
7.2		EDV - Labor	ED	X		
Modul 8:		Konstruktion				
8.1		Technische Kommunikation	H	X		6
8.2		CAD - Labor	H	X		
Modul 9:		Thermodynamik I				
9.1		Thermodynamik I	K	X		7
Modul 10:		Festigkeitslehre				
10.1		Festigkeitslehre	K	X		4
Modul 11:		Elektrotechnik I				
11.1		Elektrotechnik I	K	X		4
Modul 12:		Strömungstechnik				
12.1		Strömungstechnik	K	X		6
12.2		Strömungstechnik - Labor	EA	X		
Modul 13:		Elektrotechnik II				
13.1		Elektrotechnik II	K	X		5
13.2		Elektrotechnik II - Labor	EA	X		
Modul 14:		Anlagenelemente				
14.1		Anlagenelemente	K	X		8
Modul 15:		Thermodynamik II				
15.1		Thermodynamik II	K	X		5
15.2		Thermodynamik II - Labor	EA	X		
Modul 16:		Sanitärtechnik, Wasserchemie				9
16.1		Sanitärtechnik	K	X	5	
16.2		Wasserchemie	K	X	4	
16.2		Sanitärtechnik - Labor	EA	X		
16.3		Wasserchemie – Labor	EA	X		

Modulprüfung						cd
Prüf. Nr.	Prüfungsleistung	Art der PL	PL muss bestanden sein	Gewichtungsfaktoren	Gewichtungsfaktoren	
Modul 17	Elektrische Energietechnik				10	
17.1	Elektrische Gebäudetechnik, Steuerungstechnik	K	X	7		
17.2	Elektrische Energieversorgung	K	X	3		
17.3	Elektrische Gebäudetechnik - Labor	EA	X			
17.4	Elektrische Energieversorgung - Labor	EA	X			
17.5	Steuerungstechnik-Labor	EA	X			
Modul 18:	Projekte		X		4	
18.1	Gas - Projekt	H				
18.2	Heizung - Projekt	H				
18.3	Sanitärtechnik - Projekt	H				
18.4	Klima - Projekt	H				
Modul 19	Heizungstechnik				11	
19.1	Heizungstechnik I, Auslegung von Rohrnetzen	K	X	6		
19.2	Heizungstechnik II	K	X	5		
19.3	Heizungstechnik - Labor	EA	X			
Modul 20	Gastechnik				7	
20.1	Gastechnik I	K	X	5		
20.2	Gastechnik II	K	X	2		
20.3	Gastechnik - Labor	EA	X			
Modul 21:	Klimatechnik				9	
21.1	Klimatechnik I	K	X	4		
21.2	Klimatechnik II	K	X	5		
21.3	Klimatechnik - Labor	EA	X			
Modul 22:	Energie- und Kältetechnik				8	
22.1	Energie- und Kältetechnik	K	X			
22.2	Energie- und Kältetechnik - Labor	EA	X			
Modul 23	Regelungstechnik				8	
23.1	Regelungstechnik I	K	X	5		
23.2	Regelungstechnik II	K	X	3		
23.3	Regelungstechnik I - Labor	EA	X			
23.4	Regelungstechnik II - Labor	EA	X			
Modul 24:	Recht, Betriebswirtschaftslehre				6	
24.1	Recht, Betriebswirtschaftslehre	K/R	X			

Modulprüfung					cd
Prüf. Nr.	Prüfungsleistung	Art der PL	PL muss bestanden sein	Gewichtungsfaktoren	Gewichtungsfaktoren
Modul 25¹⁾	Wahlpflichtfach				
	Auslegung von Heizungsanlagen				4
25.1	Auslegung von Heizungsanlagen	K	X	4	
25.2	Auslegung von Heizungsanlagen – Labor	EA	X		
	Auslegung von Klimaanlage				4
25.1	Auslegung von Klimaanlage	K	X	4	
25.2	Auslegung von Klimaanlage - Labor	EA	X		
	Gebäudeautomation				4
25.1	Gebäudeautomation	K	X	4	
25.2	Gebäudeautomation - Labor	EA	X		
	Planung u. Auslegung gastechnischer Anlagen				4
25.1	Plan. u. Ausl. gastechnischer Anlagen	K	X	4	
	Grundlagen der Wasserversorgung				4
25.1	Grundlagen der Wasserversorgung	K	X	4	
	Regenerative elektrische Energieversorgung				4
25.1	Regenerative elektr. Energieversorgung	K	X	4	
	Plan. u. Ausl. energietechnischer Anlagen				4
25.1	Plan. u. Ausl. energietechnischer Anlagen	K	X	4	
Modul 26:²⁾	Vertiefungsprojekt		X		4
26.1	Gas - Projekt	H			
26.1	Heizungsprojekt	H			
26.1	Wasserversorgungsprojekt	H			
26.1	Klima - Projekt	H			
26.1	Gebäudeautomation - Projekt	H			
26.1	Thermische Energietechnik – Projekt	H			
26.1	Elektrische Energietechnik - Projekt	H			
Bachelor-Arbeit mit Kolloquium					
27.1	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	H	X		12

Σ 180

¹⁾ Zwei Wahlpflichtfächer muss der Studierende auswählen.

²⁾ Ein Vertiefungsprojekt muss der Studierende auswählen.

cd 1 credit (cd) entspricht einem Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Zeitstunden
 PL Prüfungsleistung
 M mündliche Prüfung
 EA Experimentelle Arbeit
 K Klausur
 ED Erstellung von Dokumentationen und Rechnerprogrammen
 H Hausaufgabe
 R Referat

Prüfungsplan der Bachelorprüfung des Studienganges „Bio- und Umwelttechnik“ (BEE)

Anlage 1b

Modulprüfung					cd
Prüf. Nr.	Prüfungsleistung (PL)	Art der PL	PL muss bestanden sein	Gewichtungsfaktoren	Gewichtungsfaktoren
Modul 1:	Kommunikation				7
1.1	Rhetorik/Präsentationstechnik, Grundlagen Umweltmanagement	R	X	1	
1.2	Seminar		X		
1.3	Software Tools und Multimedia		X		
Modul 2:	Sprache				7
2.1	Englisch I ⁵⁾	K,R		2,8 ³⁾	
2.2	Englisch II ⁵⁾	K,R		2,8 ³⁾	
2.3	Englisch III ⁵⁾	K,R		2,8 ³⁾	
2.4	Englisch IV ⁵⁾	K,R		2,8 ³⁾	
2.5	Englisch V ⁵⁾	K,R		2,8 ³⁾	
2.6	mdl. Prüfung (Englisch-Referat) ⁵⁾	M	X	4,2 ²⁾	
Modul 3:	Lineare Algebra, Analysis				8
3.1	Lineare Algebra, Analysis	K	X	1	
Modul 4:	Struktur der Materie I				7
4.1	Allgemeine Chemie	K		4	
4.2	Zellbiologie	K		1,6	
4.3	mdl. Prüfung	M	X	1,4 ¹⁾	
Modul 5:	Struktur der Materie II				8
5.1	Werkstoff, Physik	K	X	1	
5.2	Physik-Labor	EA	X		
Modul 6:	Analysis, EDV				7
6.1	Analysis, EDV	K	X	1	
6.2	EDV-Labor	EA	X		
Modul 7:	Chemisch - biologische Grundlagen				8
7.1	Organische Chemie, Anorganische Chemie, Biochemie	K	X	1	
Modul 8:	Konstruktion				6
8.1	Technische Kommunikation	H	X	1	
8.2	CAD-Labor	H	X		
Modul 9:	Elektrotechnik				4
9.1	Elektrotechnik	K	X	1	
Modul 10:	Thermodynamik				7
10.1	Thermodynamik	K	X	1	

1) Die Modulprüfung wird mit 50 % benotet, wenn die aus der Gewichtung berechnete Modulnote kleiner als 50 % ist.

2) Die Note der Modulprüfung ist gleich der Note des Referats, wenn die aus der Gewichtung berechnete Modulnote schlechter als die Note des Referats ist.

3) Von der Prüfungsleistungen Englisch I bis Englisch VI wird nur die beste Note zur Gewichtung herangezogen.

5) Für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, lauten die die Prüfungsleistungen Deutsch I bis Deutsch VI und Deutsch-Referat.

		Modulprüfung				cd
Prüf. Nr.	Prüfungsleistung	Art der PL	PL muss bestanden sein	Gewichtungsfaktoren	Gewichtungsfaktoren	
Modul 11:	Strömungstechnik					5
11.1	Strömungstechnik	K	X	1		
11.2	Strömungstechnik-Labor	EA	X			
Modul 12:	Recht, Betriebswirtschaftslehre					6
12.1	Recht, Betriebswirtschaftslehre	K/R	X	1		
Modul 13:	Physikalische Chemie					7
13.1	Physikalische Chemie	K	X	1		
13.2	Physikalische Chemie-Labor	EA	X			
Modul 14:	Molekular- und Mikrobiologie					6
14.1	Molekular- und Mikrobiologie	K	X	1		
14.2	Molekular- und Mikrobiologie-Labor	EA	X			
Modul 15:	Aquatische und terrestrische Systeme					12
15.1	Wasserchemie	K		3,2		
15.2	Wasserchemie-Labor	EA	X			
15.3	Wasserhygiene	K		2,4		
15.4	Boden- u. Gewässerschutz	K		4		
15.5	Boden- u. Gewässerschutz-Labor	EA	X			
15.6	mdl. Prüfung	M	X	2,4 ¹⁾		
Modul 16:	Analytische Chemie					8
16.1	Probenahmestrategie, Instrumentelle Analytik, Statistik	M	X	1		
16.2	Instrumentelle Analytik-Labor	EA	X			
Modul 17:	Grundverfahren der Bio- und Umwelttechnologie					10
17.1	Grundverfahren	K		4		
17.2	Grundverfahren-Labor	EA	X			
17.3	Angewandte Wärme- und Stoffübertragung	K		4		
17.4	Angew. Wärme- u. Stoffübertragung-Labor	EA	X			
17.5	mdl. Prüfung	M	X	2 ¹⁾		
Modul 18:	Simulation biotechnischer Anlagen					8
18.1	Bioreaktoren, Simulation	M	X	1		
18.2	Bioreaktoren - Labor	EA	X			
18.3	Simulation - Labor	EA	X			
Modul 19:	Regelungstechnik					6
19.1	Regelungstechnik	K	X	1		
19.2	Regelungstechnik - Labor	EA	X			
Modul 20:	Anlagenplanung					7
20.1	Anlagenplanung	K		2.8		
20.2	Vertiefungslabor Anlagenplanung	H	X	2.8		
20.3	mdl. Prüfung	M	X	1.4 ¹⁾		

¹⁾ Die Modulprüfung wird mit 50 % benotet, wenn die aus der Gewichtung berechnete Modulnote kleiner als 50 % ist.

Modulprüfung					cd
Prüf. Nr.	Prüfungsleistung	Art der PL	PL muss bestanden sein	Gewichtungsfaktoren	Gewichtungsfaktoren
Modul 21:	Biotechnologische Prozesse ⁴⁾				12
21.1	Abfallbehandlungsverfahren	K		2,4	
21.2	Kläranlagentechnik	K		1,6	
21.3	Biologie des Abwassers	K		3,2	
21.4	Biotechnologische Produktionsverfahren	K		2,4	
21.5	mdl. Prüfung	M	X	2,4 ¹⁾	
	Luftreinhaltung ⁴⁾				12
21.1	Abgasreinigungstechnik, Atmosphärische Prozesse, Immissionsschutz	M	X	1	
21.2	Abgasreinigungstechnik - Labor	EA	X		
21.3	Immissionsschutz - Labor	EA	X		
	External Studies ⁴⁾				12
21.1	External Studies I			3,2	
21.2	External Studies II			3,2	
21.3	External Studies III			3,2	
21.4	mdl. Prüfung	M,K,H	X	2,4 ¹⁾	
Modul 22:	Bio- und Umweltechnisches Praktikum				10
22.1	Vertiefungslabor Environmental - Engineering	H	X	5	
22.2	Vertiefungslabor Biotechnologie	H	X	5	
Bachelor - Arbeit mit Kolloquium					14
23.1	Bachelor-Arbeit mit Kolloquium	H	X	1	
23.2	Vertiefungsseminar		X		

Σ 180

¹⁾ Die Modulprüfung wird mit 50 % benotet, wenn die aus der Gewichtung berechnete Modulnote kleiner als 50 % ist.

⁴⁾ Von dem Modul 21 geht nur eine Modulprüfung in die Gewichtung ein.

cd 1 credit (cd) entspricht einem Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Zeitstunden
 PL Prüfungsleistung
 M mündliche Prüfung
 EA Experimentelle Arbeit
 K Klausur
 ED Erstellung von Dokumentationen und Rechnerprogrammen
 H Hausaufgabe
 R Referat

Anlage 2: Zeugnis

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – University of Applied Sciences –
Fachbereich Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement
Zeugnis über die Bachelorprüfung
Herr/Frau [Name] geboren am [Datum] in [Ort]
hat die Bachelorprüfung im [Studiengang]
mit der Gesamtnote [Note / Stufe] bestanden.

Modulprüfungen	credits	Note/ECTS
[Modulname]	[credits]	[Note/ECTS]
...
Bachelorarbeit mit Kolloquium [Thema der Bachelorarbeit]	[credits]	[Note/ECTS]

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Note: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
Stufe: Excellent (A) – 10%, Very Good (B) – 25%, Good (C) – 30%, mit sonstigem Grad – 35%
ECTS: Excellent (A) – 10%, Very Good (B) – 25%, Good (C) – 30%,
Satisfactory (D) – 25%, Sufficient (E) – 10%
(sofern eine Auswertung möglich war)

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
-University of Applied Sciences-

Bachelor-Urkunde

Der Fachbereich Versorgungstechnik
Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]
geboren am [Datum] in [Ort]

den Hochschulgrad

„Bachelor of Engineering“
(abgekürzt B. Eng.)

im Bachelorstudiengang

[Studiengang].

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]

[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition, information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.



Fachhochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel

1. Holder OF the QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Bachelor of Engineering – B. Eng.

Title Conferred (full, abbreviated)

Bachelor of Engineering – B. Eng

2.2 Main Field(s) of Study

[1]

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / [2], State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Fachbereich Versorgungstechnik – Energie, Umwelt, Gebäudemanagement

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / [2], State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default) Participants may choose different language for projects and examinations in agreement with instructors

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

Three years

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschule) of foreign equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

Participants have to complete course elements (modules) with an overall workload of 180 credit points (CP), each of which ends with an examination (either written examination, oral examination or term paper). After these examinations have all at least been passed, students complete their studies with a practical and research-oriented Bachelor thesis and a final oral examination (colloquy).

4.3 Program Details

[3] See grade transcript for list of attended courses, acquired grades and topic of thesis.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is adapted to the European Credit Transfer System (ETCS)

Excellent (A):	Top 10 percent of passed examinations
Very Good (B):	Next 25 percent of passed examinations
Good (C):	Next 30 percent of passed examinations
Satisfactory (D):	Next 25 percent of passed examinations
Sufficient (E):	Last 10 percent of passed examinations

The respective levels are regularly adapted to the statistics of all passed examinations in the course.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for a master course.

5.2 Professional Status

The Bachelor-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree has been awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The program closely cooperates with local industry and government institutions in order to ensure and improve the practical relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this bachelor course may be obtained via internet: www.fh-wolfenbuettel.de

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

Zeugnis über die Bachelorprüfung
Bachelor-Urkunde

Date of Certification: [Datum der Bachelor-Urkunde]
[Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]

[1] EGT/EGTiP: Versorgungstechnik

BEE: Bio- and Environmental Engineering

[2] EGT/EGTiP: Energieoptimierte Systeme (EOS)

BEE: Institut für Biotechnologie und Umweltforschung (IBU)

[3] EGT / EGTiP:

Communication, Law and Economics, Mathematics and Data Processing, Chemistry and Physics, Electrical Engineering, Systems for Measurement and Control, Fluid- and Thermodynamics, Plant Components, Heating Systems, Air Conditioning, Sanitary Engineering, Design of Heating Systems, Air Conditioning and Building Automation, Planning and Design of Gas and Water Installation, Energy and Systems Engineering.

BEE:

Communication, Law and Economics, Foreign Languages, Mathematics and Data Processing, Chemistry and Physics, Fluid- and Thermodynamics, Basics in Bio- and Environmental Technology, Systems for Measurement and Control, Bio- and Environmental Technology, Systems Engineering and Simulation Technology, Processes in Biotechnology, Immission Control.